

Satzung der Gemeinde Brekendorf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 - Solarpark Brekendorfer Moor

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 86 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 - "Solarpark Brekendorfer Moor" - Gebiet westlich der Autobahn A 7 sowie nördlich und östlich der Straße 'Brekendorfer Moor', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan erlassen.

Planzeichnung (Teil A)
Es gilt die BauNVO 2017/2023



Kartengrundlage:
Amtliche Liegenschaftskarte
Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeoSH
www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

SO
Photovoltaik Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlagen

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,60 Grundflächenzahl, hier: 0,60

Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P Verkehrsfläche, privat

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen (hier: Vorfluter G 10e)

Rechtsgrundlagen

§ 9 (1) 1 BauGB

§ 11 BauNVO

§ 9 (1) 1 BauGB

§ 16, 17, 19 BauNVO

§ 22, 23 BauNVO

§ 23 BauNVO

§ 9 (1) 11 BauGB

§ 9 (1) 16 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II. Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Böschungen

zukünftig entfallender Knick

Höhenlinien in Meter über NHN

Bezeichnung der Maßnahmenflächen

III. Nachrichtliche Übernahme

vorhandener, zu erhaltender Knick

Waldabstandstreifen, hier: 30 m

§ 9 (1) 20, 25 BauGB

§ 9 (1) 20 BauGB

§ 9 (7) BauGB

§ 9 (6) BauGB

§ 21 (1) 4 LNatSchG

§ 24 LWaldG

Text (Teil B)

A Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

1.1 Innerhalb des Sondergebietes sind bauliche Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Sonnenlicht (Photovoltaik-Freiflächensysteme) sowie Nebenanlagen insbesondere in Form von Wechselrichtern, Transformatoren, Schaltanlagen, Verkabelungen und transparenten Zaunanlagen zulässig. Weiterhin sind Wartungsflächen und Unterhaltungswege zulässig.

1.2 Die Photovoltaik-Freiflächensysteme dürfen eine Höhe von 3,20 m nicht überschreiten. Bezugshöhe ist die natürliche mittlere Oberfläche des Geländes. Die Unterkante der Module muss einen Abstand von mindestens 0,80 m von der Geländeoberkante aufweisen.

1.3 Notwendige Nebenanlagen sind innerhalb der SO-Fläche zulässig, wenn sie eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Für Masten im Zusammenhang mit Überwachungsanlagen oder Blitzschutzanlagen ist eine Höhe von max. 4,00 m zulässig. Bezugshöhe ist die natürliche mittlere Oberfläche des vorhandenen Geländes.

2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Innerhalb der Sondergebiete sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO (insbesondere Trafostationen, Monitoring-Container, Zäune) gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Die unversiegelten Flächen des Sondergebietes sind dauerhaft als extensives Grünland anzulegen und zu bewirtschaften. Für die Ansaat der Ackerflächen ist eine gebietsheimische, blütenreiche und standortgerechte, zertifizierte Saatgutmischung zu verwenden. Zulässig ist auch eine Saatgutübertragung (z.B. im Heudruschverfahren) aus der selben naturräumlichen Untereinheit. Zur Bewirtschaftung ist die Beweidung mit Schafen mit max. 1,5 Großvieheinheit pro ha oder eine Mahd außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vögeln (01.03.-15.08.) zulässig. Das Mahdgut ist abzufahren.

3.2 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M1 und M3 sind dauerhaft als extensives Grünland anzulegen und zu bewirtschaften. Für die Ansaat bisheriger Ackerflächen ist eine gebietsseigene, blütenreiche und standortgerechte, zertifizierte Saatgutmischung zu verwenden. Zulässig ist auch eine Saatgutübertragung (z.B. im Heudruschverfahren) aus derselben naturräumlichen Untereinheit. Zur Bewirtschaftung ist die Beweidung mit max. 1,5 Großvieheinheiten pro ha oder eine Mahd außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vögeln (01.03.-15.08.) zulässig. Das Mahdgut ist abzufahren.

3.3 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M2 sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Zur Verhinderung eines Gehölzaufwuchses dürfen die Flächen alle drei Jahre nach dem 15. August des Jahres gemäht werden.

3.4 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M3 sind zur Steigerung der Lebensraumvielfalt mindestens 3 Stein- bzw. Stubbenaufen mit einer Größe von mindestens je 8 m² herzustellen.

3.5 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und als 'zu erhaltend' festgesetzten Knicks sind dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung, sind zu unterlassen.

3.6 Im Sondergebiet ist die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3,00 m zum Fuß der festgesetzten Knicks nicht zulässig. Mit den erforderlichen Zaunanlagen ist ein Abstand von mindestens 3,00 m zum Fuß der festgesetzten Knicks einzuhalten.

3.7 Zur Kompensation werden dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 16 folgende Flächen zugeordnet: - wird im weiteren Verfahren ergänzt

4 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

4.1 Entlang des Verbandsgewässers G 10e ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Oberkante der Grabenböschung nicht zulässig.

5 Zulässigkeit von Vorhaben (§ 12 Abs. 3a BauGB)

5.1 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

B Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO-SH)

B.1 Einfriedungen/Zaunanlagen sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Sie sind so anzulegen, dass umlaufend ein Freihalteabstand von 20 cm über der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird. Blicklichte Materialien sind nicht zulässig.

C Artenschutzrechtliche Hinweise

C.1 Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Brutvögeln (Gruppe Bodenbrüter) darf die Beseitigung von Vegetation sowie die Durchführung von Bautätigkeiten nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 16.08. - 28./29.02. eines Jahres erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, muss eine vorherige Überprüfung des Konflikttrisikos unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung erfolgen.

C.2 Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Brutvögeln (Gruppe Gehölzbrüter) dürfen die Gehölze im Plangebiet nur im Zeitraum vom 01.10. - 28./29.02. eines Jahres gerodet werden.

C.3 Zur Vermeidung der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe Fledermäuse ist mit den dezentralen Wechselrichtern ein Abstand von mind. 10 m und mit den Zentralwechselrichtern ein Abstand von mind. 30 m zu potenziellen Quartierbäumen einzuhalten.

D Hinweise zum Boden-/Grundwasserschutz

D.1 Für die Herstellung der Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone / den Grundwasserschwankungsbereich erreichen, sind im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasserschutz, grundsätzlich keine verzinkten Stahlprofile zulässig. Es sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Aluminium) oder anderen Gründungsverfahren anzuwenden. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Die Verwendung von Chemikalien zur Modulreinigung ist nicht zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.03.2026. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom bis zum erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie die Begründung wurden in der Zeit vom bis zum im Internet unter www.bob-sh.de nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Zeitgleich haben die Unterlagen während der Sprechstunden öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen wurden unter www.bob-sh.de ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Brekendorf, den (Unterschrift)

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -zeichnungen sowie alle Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Schleswig, den (Unterschrift)

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Brekendorf, den (Unterschrift)

10. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brekendorf, den (Unterschrift)

11. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Aushang vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Brekendorf, den (Unterschrift)

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 16
DER GEMEINDE BREKENDORF
- SOLARPARK BREKENDORFER MOOR -

GEBIET WESTLICH DER AUTOBAHN A 7 SOWIE NÖRDLICH UND
ÖSTLICH DER STRASSE BREKENDORFER MOOR



Stand: JULI 2026